

Nr. 25 vom 18.08.2022

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Studiengang Betriebswirtschaftslehre -
Management von kleinen und mittleren Unternehmen
vom **18.08.2022**

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Studiengangspezifische Bestimmungen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre - Management von kleinen und mittleren Unternehmen

Vom 18.08.2022

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 18.08.2022 nach § 60 Absatz 1 und § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S.468) - die **Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bildungsgang Betriebswirtschaftslehre - Management von kleinen und mittleren Unternehmen** beschlossen.

Präambel

Diese **Studiengangspezifischen Bestimmungen** für den Studiengang „**Betriebswirtschaftslehre - Management von kleinen und mittleren Unternehmen (BWL-KMU)**“ ergänzen die **Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge** vom 28.05.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel

(1) Der Studiengang „BWL-KMU“ hat zum Ziel, den Studierenden eine breit ausgerichtete betriebswirtschaftliche Basisqualifikation mit Schwerpunktsetzung auf dem Management kleiner und mittlerer Unternehmen auf DQR 6-Niveau zu vermitteln. Das Kompetenzprofil ist konsequent ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Kooperationsunternehmen aus unterschiedlichen Bereichen (z. B. Handwerk, Gewerbe) und soll nach erfolgreicher Beendigung von Berufsausbildung und Studium die Basis für eine erfolgreiche Karriere v.a. in mittelständisch geprägten Handwerks- und Gewerbebetrieben sein. Den Absolventinnen und Absolventen sollen durch eine handwerkliche oder gewerblich-technische Berufsausbildung und einem betriebswirtschaftlichen Studium die erforderlichen Kompetenzen für die Wahrnehmung anspruchsvoller Leitungsaufgaben oder die Führung eines mittelständischen Unternehmens vermittelt werden.

(2) Der Studiengang „BWL-KMU“ wird in Verbindung mit der gleichzeitigen Absolvierung einer auf zweieinhalb Jahre verkürzten nicht-kaufmännischen dualen Berufsausbildung absolviert. Die Kompetenzziele werden erreicht durch den zeitlich, organisatorisch und inhaltlich verzahnten Kompetenzerwerb an den Lernorten Hochschule und Betrieb. Die Berufsschulen sind in den Bildungsgang durch komplementär erworbene Kompetenzen sowie eine enge zeitliche und organisatorische Abstimmung mit den Studienangeboten der Hochschule eingebunden.

(3) Neben den betriebswirtschaftlichen Kompetenzen mit Schwerpunkt kleinere und mittlere Unternehmen erwerben die Studierenden auch die für das Studium und die spätere Tätigkeit erforderlichen **fachübergreifenden Kompetenzen**. Besonderer Wert wird gelegt auf Kompetenzen, mit denen die Wirtschaftstätigkeit des jeweiligen Kooperationsunternehmens bzw. der Branche in einen **rechtlichen, volkswirtschaftlichen und wirtschaftsethischen Kontext eingeordnet** werden kann.

(4) Aus der nicht-kaufmännischen Berufsausbildung werden 12 ECTS auf das Studium angerechnet. Dies erfolgt im Sinne einer sich komplementär aus dem nicht kaufmännischen Ausbildungsberuf und dem betriebswirtschaftlichen Studium ergebenden Qualifikationsprofils der Absolventinnen und Absolventen.

(5) Bestandteil der studienintegrierenden Ausbildung ist die **Verzahnung von Theorie und Praxis in einem lernortübergreifenden Curriculum**. Damit wird den Studierenden die praktische Relevanz der in Hochschule und Berufsschule vermittelten theoriebasierten Kompetenzen bereits im Studium gegenwärtig. Als Ergebnis verfügen die Absolventinnen und Absolventen des Bildungsangebots zum einen über ein sehr hohes Maß an Berufsfähigkeit (**Employability**) unmittelbar nach Studienabschluss. Zum anderen erwerben sie die Kompetenzen zur Entwicklung eines wissenschaftlich-methodischen Denkens sowie zur weiteren Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.

§ 2 Akademischer Grad

Das bestandene Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen wird.

§ 3 Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang umfasst 180 Leistungspunkte (LP). In den ersten beiden Studienjahren werden jeweils 32 LP erworben, im 3. Studienjahr werden 44 LP erworben. Im 4. Studienjahr werden 60 LP erworben. Zusätzlich werden im 4. Studienjahr 12 ECTS aus der Anrechnung der Berufsausbildung erworben, wobei der Kompetenzerwerb und mithin der Workload sich über die ersten drei Studienjahre verteilt.

(2) Die Module umfassen in der Regel 6 LP, die Praxistransfermodule umfassen 8 LP. Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

(3) Das Studium setzt sich zusammen aus Modulen zu betriebswirtschaftlichen Inhalten, Modulen zum rechtlichen, volkswirtschaftlichen und wirtschaftsethischen Rahmen, Modulen zu Methoden – und Sozialkompetenz, Modulen mit spezifischen Inhalten zum Unternehmertum sowie schließlich den Praxistransfermodulen.

(4) Im vierten Studienjahr können die Studierenden in einem 6 LP umfassenden Wahlpflichtmodul eine Vertiefung wählen.

(5) Die Planung der Zeiten an der BHH, im Unternehmen und an der Berufsschule wird in einem Phasenplan festgelegt, der den Studierenden und Unternehmen vor Studienbeginn bekannt gegeben wird.

§ 4 Verzahnung der Lernorte

(1) Die theoriebasierten Module werden entsprechend dem Studienplan von der BHH durchgeführt. Der Praxisbezug wird im Rahmen des Studienplans insbesondere durch die Praxisanteile in den Praxistransfermodulen sichergestellt.

(2) Die Betriebe unterstützen die Studieninhalte, indem sie während der Praxisphasen die Kompetenzen der betrieblichen Ausbildung nach Vorgabe des Ausbildungsrahmenplanes umsetzen. Zudem sind sie in die Praxistransfermodule eingebunden und im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit wird ein der betrieblichen Praxis entstammendes Thema

wissenschaftlich bearbeitet, wobei zudem ein Großteil der Bearbeitungszeit im Betrieb stattfindet.

§ 5 Studienplan

(1) Die Module, deren Lage im Studienverlauf, der Lernort, Prüfungsform, Workload sowie die Anzahl der LP und sind im Studienplan abgebildet.

(2) Studienplan:

Studienjahr	Modulbezeichnung	Lernort	Prüfung	Workload (P/S)	Leistungspunkte	
1. Jahr	Methoden- und Sozialkompetenz I	Hochschule	Kombinierte Modulprüfung (Klausur und Portfolio)	70 / 80	6	32
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Externes Rechnungswesen: Buchführung und Bilanzierung	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Rahmenbedingungen des Wirtschaftens I: Mikro- und makroökonomische Grundlagen	Hochschule	Klausur	60 / 90	6	
	Praxistransfermodul I	Betrieb			0 / 200	
Hochschule		Kombinierte Modulprüfung (Portfolio und Praxisbericht)				
2. Jahr	Methoden- und Sozialkompetenz II	Hochschule	Kombinierte Modulprüfung (Klausur und Portfolio)	70 / 80	6	32
	Internes Rechnungswesen: Kosten- und Leistungsrechnung und operatives Controlling	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Wertschöpfungsprozesse I: Beschaffung und Logistik in KMU	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Rahmenbedingungen des Wirtschaftens II: Rechtliche Grundlagen	Hochschule	Klausur	60 / 90	6	
	Praxistransfermodul II	Betrieb			0 / 200	
Hochschule		Portfolio				
3. Jahr	Investition, Finanzierung und Grundzüge Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre	Hochschule	Kombinierte Modulprüfung (Präsentation und Assignment)	50 / 100	6	44
	Personal und Führung	Hochschule	Portfolio	50 / 100	6	
	Grundlagen und Instrumente des Marketing	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Organisations- und Projektmanagement in KMU	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Unternehmertum I: Unternehmensgründung und Entrepreneurship	Hochschule	Portfolio	50 / 100	6	
	Capstone-Projekt	Hochschule	Portfolio	50 / 100	6	

	Praxistransfermodul III	Betrieb Hochschule	Portfolio		8	
4. Jahr	Wertschöpfungsprozesse II: Produktion und SCM in KMU	Hochschule	Hausarbeit	50 / 100	6	60
	Strategisches Management und normative Unternehmensführung	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Rahmenbedingungen des Wirtschaftens III: Institutionenökonomik, Wirtschaftspolitik und -ethik	Hochschule	Kombinierte Modulprüfung (Klausur und Assignment)	50 / 100	6	
	Unternehmertum II: Innovations- und Technologie-management	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Unternehmertum III: Unternehmensnachfolge und Familienunternehmen	Hochschule	Kombinierte Modulprüfung (Projektbericht und Präsentation)	50 / 100	6	
	Spezialisierung/Vertiefung	Hochschule			6	
	Unternehmensplanspiel	Hochschule	Portfolio	50 / 100	6	
	Praxistransfermodul IV	Betrieb Hochschule	Kombinierte Modulprüfung (Präsentation und Kolloquium)	0 / 150	6	
		Betrieb Hochschule				
Bachelorarbeit	Betrieb Hochschule					
	Ausbildungsbezogenes Modul I (Anrechnung)	Betrieb			6	12
		Berufsschule				
	Ausbildungsbezogenes Modul II (Anrechnung)	Betrieb			6	
		Berufsschule				

§ 6 Spezifische Prüfungsformen

(1) Für das Wahlpflichtfach (Spezialisierung/Vertiefung) **Personalentwicklung und Ausbilderqualifizierung** gelten in Ergänzung zu den in § 15 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen die nachstehenden Regelungen. Das erfolgreiche Ablegen der Prüfung in diesem Wahlfach soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen einer angestrebten Meisterprüfung eine Befreiung von Prüfungsteil IV der Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Qualifikation als Ausbilderin oder Ausbilder zu erreichen.

(2) Aufgrund des in Absatz 1 erläuterten Zwecks gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 Studien- und Prüfungsordnung sind in dem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese müssen jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) benotet sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Benotungen.

(3) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Klausur) und einer praktischen Prüfung.

(4) Die Klausur hat eine Bearbeitungsdauer von 180 Minuten. Alle weiteren Regelungen zur Klausur bleiben unverändert. Im Rahmen der praktischen Prüfung ist ein Unterweisungskonzept zu erstellen und zu präsentieren oder eine Ausbildungseinheit durchzuführen. An die Präsentation oder Durchführung schließt sich ein Fachgespräch an. Präsentation oder Durchführung sowie Fachgespräch haben einen Umfang von jeweils maximal 15 Minuten. Alles Weitere wird in der Modulbeschreibung geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2022 in Kraft.